

TOP

Erlass einer Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge)

Verfasser:
Bearbeiter: Georg Wagner
Fachbereich 2

Datum: 12.04.2023	Aktenzeichen: 2 - 653-31 G 630
----------------------	-----------------------------------

Telefon-Nr.:
02651/8009-58

Gremium	Status	Termin	Beschlussart
Ortsgemeinderat	öffentlich	26.04.2023	Entscheidung

Beschlussvorschlag:**1. Widmung aller Gemeindestraßen in der Ortsgemeinde Herresbach**

Der Ortsgemeinderat stellt fest, dass sämtliche **erstmalig hergestellte**, gemeindliche Erschließungsanlagen als öffentliche Verkehrsanlagen ordnungsgemäß gewidmet sind.

2. Art der Beitragsabrechnung beim wiederkehrenden Beitrag

Der Ortsgemeinderat Herresbach beschließt, beim wiederkehrenden Beitrag die sog. „**Spitzabrechnung**“ (Abrechnung der im Beitragsjahr in der Abrechnungseinheit tatsächlich entstandenen Kosten) anzuwenden.

3. Ermittlungsbereich

Der Ortsgemeinderat beschließt, dass in der Ortsgemeinde Herresbach **vier** einheitliche öffentliche Einrichtungen (Abrechnungseinheiten) gebildet werden:

Abrechnungseinheit 1: **Ortsteil Herresbach**

Abrechnungseinheit 2: **Ortsteil Döttingen**

Abrechnungseinheit 3: **Ortsteil Eschbach**

Abrechnungseinheit 4: **Gewerbepark am Nürburgring**

4. Festlegung des Gemeindeanteils

Der Ortsgemeinderat beschließt nach eingehender Abwägung, den Gemeindeanteil in der neu zu erlassenden Beitragssatzung wKB für die einheitlichen, öffentlichen Einrichtungen (sieben Abrechnungseinheiten) der Gemeinde Herresbach wie folgt festzusetzen:

in der Abrechnungseinheit 1, Ortsteil Herresbach	_____ %
in der Abrechnungseinheit 2, Ortsteil Döttingen	_____ %
in der Abrechnungseinheit 3, Ortsteil Eschbach	_____ %

Für die **Abrechnungseinheit 4, Gewerbepark am Nürburgring**, wird der Gemeindeanteil vom „Zweckverband Gewerbepark am Nürburgring“ in einer gesonderten Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge), speziell für dieses Gebiet, festgelegt.

5. Festlegung von Übergangsregelungen für nicht zu berücksichtigende Grundstücke (Verschonungsregelung)

Der Ortsgemeinderat beschließt, zur jeweiligen Ermittlung des befristeten Verschonungszeitraums den tatsächlich festgesetzten bzw. zukünftig festzusetzenden Beitragssatz in €/m² der Maßnahme anzusetzen (siehe § 13, Übergangs- und Verschonungsregelung im Satzungsentwurf wKB). Je 1,00 € festgesetzter Beitrag ergibt hiernach -aufgerundet- ein Jahr Verschonung. Hierdurch wird maßgeblich auch auf den Umfang der einmaligen Beitragsbelastungen abgestellt. Darüber hinaus wird die mögliche Verschonungsdauer auf maximal 20 Jahre begrenzt.

Aufgrund dieser Regelung sind in der Ortsgemeinde Herresbach die erschlossenen Grundstücke lediglich an folgenden Straßen noch mit einer zeitlichen Veranlagungsbefristung belegt:

Ortsteil	Straße	Beitragspflichtig ab dem Jahr
Döttingen	Birkenweg	2032
Döttingen	Tannenweg Teilstück innerhalb des Bebauungsplangebietes "Döttinger Flur" + "Döttinger Flur I. Erweiterung" (ab Einmündung in die "Dorfstraße" bis zur Abknickung der Straße)	2031

6. Satzungsbeschluss

Der Ortsgemeinderat beschließt die im Entwurf beigefügte **Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge)** für die Ortsgemeinde Herresbach.

Sie tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die *Satzung der Ortsgemeinde Herresbach zur Erhebung von Einmalbeiträgen nach tatsächlichen Investitionsaufwendungen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung Einzelabrechnung) vom 11.03.2020* zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Satzung auszufertigen und öffentlich bekannt zu machen.

Die beschlossene neue Satzung ist Bestandteil der Original-Niederschrift und dieser als Anlage beigefügt.

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:						
☐ Ein- stimmig	☐ Mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	☐ Laut Beschlussvor- schlag	☐ Abweichender Beschluss

Sachverhalt:

Bislang erfolgt die Erhebung von Ausbaubeiträgen in Herresbach aufgrund der bestehenden Ausbaubeitragssatzung der Ortsgemeinde vom 11.03.2020 als „Einzelabrechnung“, also als sog. *„einmaliger Ausbaubeitrag“*.

Das Kommunalabgabengesetz vom 20.06.1995 ist durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.05.2020 (GVBl. S. 158) geändert worden. Hiernach müssen jene Städte und Gemeinden in Rheinland-Pfalz, die bislang noch den *einmaligen Ausbaubeitrag* erheben, spätestens ab 2024 den Wechsel zur Erhebung von wiederkehrenden Ausbaubeiträgen vollziehen.

Bereits in seiner nichtöffentlichen Sitzung am 20.10.2021 hat der Ortsgemeinderat über die Einführung des wkB, aber auch über die Widmung verschiedener gemeindlicher Straßen in der Ortsgemeinde Herresbach beraten.

Der Ortsgemeinderat will diesen Systemwechsel für Herresbach rückwirkend ab dem Jahr 2023 vollziehen.

Ein solcher „Beitragswechsel“ erfolgt mittels Ratsbeschluss durch

1. den Erlass einer neuen Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen sowie
2. die Außerkraftsetzung der bislang gültigen „Ausbaubeitragssatzung Einmalbeiträge“ der Ortsgemeinde Herresbach vom 11.03.2020.

Rechtsgrundlagen für den Erlass der Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen sind die Regelungen des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 10a des Kommunalabgabengesetzes (KAG) von Rheinland-Pfalz vom 20.06.1995 einschl. der bislang hierzu ergangenen Gesetzesänderungen.

Bevor eine neue Satzung beschlossen werden kann, muss der Ortsgemeinderat noch über verschiedene Modalitäten, die in dieser neuen Satzung zu regeln sind, beraten.

1. Widmung der gemeindlichen Straßen

Die Erhebung wiederkehrender Ausbaubeiträge setzt voraus, dass jene Straßen, die den zu veranlagenden Grundstücken die Zufahrts- bzw. Zugangsmöglichkeit bieten, nicht nur dem öffentlichen Verkehr gewidmet und satzungsrechtlich als Teil der öffentlichen Verkehrseinrichtung festgelegt sind, sondern auch die Verbindung zum übrigen örtlichen und überörtlichen Verkehrsnetz herzustellen vermag.

Sämtliche **bestehenden Straßen** der Gemeinde Herresbach wurden daher nach ihrer erfolgten Widmung überprüft.

Bislang noch nicht erfolgte Straßenwidmungen hat der Ortsgemeinderat am 30.03.2023 und in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beschlossen. Die erfolgten Widmungen wurden im Mitteilungsblatt Nr. 15/2023 vom 13.04.2023 öffentlich bekanntgemacht. Auch die in der heutigen Sitzung erfolgte Straßenwidmung wird dort in Kürze veröffentlicht.

2. Art der Beitragsabrechnung beim wiederkehrenden Beitrag

Beim Wechsel zum wiederkehrenden Beitrag ist die Art der Beitragsabrechnung zu bestimmen.

Hier gibt der Gesetzgeber in § 10a (4) Satz 1 und 2 KAG vor, dass die jährlichen Investitionsaufwendungen aller zu einer einheitlichen öffentlichen Einrichtung gehörenden Verkehrsanlagen nach Abzug des Gemeindeanteils auf die beitragspflichtigen Grundstücke verteilt werden („jährliche Spitzabrechnung“).

Abweichend hiervon könnte anstelle der jährlichen Investitionsaufwendungen auch vom Durchschnitt der im Zeitraum von bis zu fünf Jahren zu erwartenden Aufwendungen ausgegangen werden.

Die Gemeinde muss also entscheiden, ob die zukünftige wiederkehrende Beitragserhebung nach der „**jährlichen Spitzabrechnung**“ oder nach dem sog. „**Durchschnittssystem**“ erfolgt.

Bei der „Spitzabrechnung“ werden die **jährlichen Investitionsaufwendungen** der Beitragsermittlung zugrunde gelegt. Nach Ablauf des betreffenden Beitragsjahres (= Kalenderjahr) wird ermittelt, in welcher Höhe Aufwendungen in der Gemeinde für den Ausbau der beitragsfähigen Verkehrsanlagen getätigt worden sind. Diese werden dann unter Abzug des Gemeindeanteils auf die beitragspflichtigen Flächen umgelegt. Kurz gesagt: Es werden nur jene Investitionsaufwendungen beitragspflichtig, die die Gemeinde im abgelaufenen Jahr auch tatsächlich bezahlt hat.

Im Gegensatz hierzu könnte die Gemeinde beim sog. „Durchschnittssystem“ ein Ermittlungszeitraum von bis zu 5 Jahren festlegen.

Doch Achtung: Hierbei müsste der Gemeinderat die voraussichtlichen Gesamtaufwendungen für den Straßenausbau für die gesamte, mehrjährige Periode im gesamten Gemeinde- bzw. Abrechnungsgebiet ermitteln. Er muss also eine Prognose erstellen. Die so ermittelten, voraussichtlichen Gesamtkosten würden dann gleichmäßig auf die einzelnen Beitragsjahre des Abrechnungszeitraumes (z.B. 5 Jahre) nach Abzug des Gemeindeanteils verteilt. Der Beitrag würde demnach also über den festgesetzten Zeitraum relativ konstant bleiben. Allerdings bedarf diese Methode am Schluss des vorgegebenen Zeitpunktes einer abschließenden Abrechnung, um die tatsächlich entstandenen Investitionskosten gegenüber der erstellten Prognose auszugleichen, was zweifelsohne einen größeren Verwaltungsaufwand nach sich ziehen würde.

Dies alles kann bei der Methode der „Spitzabrechnung“ unterbleiben. Logischerweise sind bei dieser Art größere Schwankungen bei den jährlichen Beitragsfestsetzungen durchaus möglich. Sicherlich aber wird es aber in den einzelnen Abrechnungseinheiten der Gemeinde überwiegend so sein, dass gar keine Abrechnung erfolgt, da im abgelaufenen Kalenderjahr keine beitragsfähigen Aufwendungen für den dortigen Straßenausbau entstanden sind.

Der Einfachheit halber und auch wegen der größeren Transparenz sollte der Gemeinderat sich daher für die „**Spitzabrechnung**“ entscheiden.

Insofern sich der Gemeinderat jedoch für die Anwendung des „Durchschnittssystems“ entscheiden will, muss sichergestellt sein, dass für den festgelegten Ermittlungszeitraum **in jedem Jahr des Kalkulationszeitraumes auch eine tatsächliche Investition** im Straßenausbau getätigt wird. Das „Auslassen“ einer jährlichen Investition ist hierbei nicht zulässig. Insbesondere in kleineren Ortsgemeinden ist dies kaum zu bewerkstelligen, weshalb aus Gründen der Rechtssicherheit auch die **Abrechnung nach den jährlichen Investitionsaufwendungen** dringend empfohlen wird.

3. Ermittlungsbereiche

§ 10a Abs. 1 Satz 3 KAG besagt, dass als Grundlage für die Erhebung wiederkehrender Beiträge von der Gemeinde durch Satzung **einheitliche öffentliche Einrichtungen** festgelegt werden, die durch das Zusammenfassen mehrerer, in einem abgrenzbaren und räumlich zusammenhängenden Gebietsteil liegender Verkehrsanlagen des Gemeindegebietes gebildet werden.

Die Bildung **einer einheitlichen öffentlichen Einrichtung** durch das Zusammenfassen aller Verkehrsanlagen einer Gemeinde nach § 10a Abs. 1 Satz 6 KAG kann erfolgen, wenn diese aufgrund des zusammenhängenden Gemeindegebietes in ihrer Gesamtheit den einzelnen Grundstücken die Anbindung an das inner- und überörtliche Straßennetz vermitteln. Hiernach ist regelmäßig das gesamte öffentliche Verkehrsnetz des gesamten Gemeindegebietes eine einheitliche Einrichtung, während eine Aufteilung in mehrere Einheiten die Ausnahme sein soll.

Die Entscheidung über die eine Einheit bildenden Verkehrsanlagen trifft die Gemeinde in Wahrnehmung ihres Selbstverwaltungsrechts unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten (§ 10a Abs. 1 Satz 8 KAG). Nur **ausnahmsweise** und wegen besonderer örtlicher Gegebenheit sollte beim wiederkehrenden Beitrag eine **Aufteilung in mehrere Einheiten** erfolgen.

Eine solche Ausnahme trifft für die Ortsgemeinde Herresbach zu.

Herresbach besteht aus insgesamt **drei Ortsteilen**, namentlich **Herresbach, Döttingen** und **Eschbach** sowie dem **Gewerbepark am Nürburgring**.

Alle v.g. Ortsteile sind allein für sich gesehen eigene Ortschaften, die durch relativ große Außenbereichsflächen räumlich weit voneinander getrennt sind (mindestens 400 m Luftlinie). Der Ortsgemeinderat sollte daher für seine Gemeinde auch **vier einheitliche, öffentliche Einrichtungen und somit auch vier Ermittlungsbereiche**, nämlich die oben namentlich genannten drei Ortsteile sowie das Gewerbegebiet „Gewerbepark am Nürburgring“, bestimmen.

Eine Besonderheit stellt das **Gewerbegebiet „Gewerbepark am Nürburgring“** (Abrechnungseinheit 4) dar. Teilflächen dieses Bebauungsplangebietes liegen auch in der Gemarkung der Ortsgemeinde Herresbach. Hierbei handelt es sich um das interkommunale Gewerbegebiet am Nürburgring, welches grenzübergreifend aufgrund der bestehenden Verbandsordnung vom „Zweckverband Gewerbepark am Nürburgring“ für die beteiligten Ortsgemeinden Drees (Kreis Vulkaneifel, VG Kelberg), Meuspath (Kreis Ahrweiler, VG Adenau) und Herresbach (Kreis Mayen-Koblenz, VG Vordereifel) selbständig verwaltet wird.

Auf Grundlage des § 11 Abs. 2 dieser Verbandsordnung wird vom „Zweckverband Gewerbepark am Nürburgring“ ausschließlich für dieses gemeinsame Gewerbegebiet eine eigene Satzung für die zukünftige Erhebung von wiederkehrenden Ausbaubeiträgen erlassen.

Nach § 10a Abs. 1 Satz 8 u. 9 KAG bedarf die „Aufteilung“ des Gemeindegebietes einer Begründung, die auch der neuen Beitragssatzung (wkB) beizufügen ist.

Auf die **Anlagen 1** (Lageplan zur Abgrenzung der einheitlichen Ermittlungsbereiche) und **Anlage 2** (Begründung) des erstellten Satzungsentwurfs wird hierzu verwiesen.

4.1 Festlegung des Gemeindeanteils für die Ortsteile Herresbach, Döttingen und Eschbach

Entgegen dem Modus beim Einmalbeitrag, wo der Gemeinderat für jede Beitragsmaßnahme die Höhe des Gemeindeanteils einzeln festgelegt hat, ist dieser beim wiederkehrenden Beitrag verbindlich in der Satzung festzulegen.

Bei der Ermittlung des wKB bleibt ein dem Vorteil der Allgemeinheit entsprechender Anteil (=Gemeindeanteil) außer Ansatz. Er muss dem Verkehrsaufkommen entsprechen, das nicht den Beitragsschuldnern zuzurechnen ist und beträgt **mindestens 20 vom Hundert** (§ 10a Abs. 3 KAG). Er gilt einheitlich für die gesamte Abrechnungseinheit.

Im Rahmen der satzungsrechtlichen Festlegung des Gemeindeanteils hat der Satzungsgeber sämtliche in der Baulast der Gemeinde stehenden Verkehrsanlagen und -teile innerhalb ihrer öffentlichen Einrichtungen von Anbaustraßen in den Blick zu nehmen und insgesamt das **Verhältnis von Anlieger- und Durchgangsverkehr** zu wichten.

Dies bedeutet, dass jeweils der gesamte, von Anliegergrundstücken innerhalb der einzelnen einheitlichen öffentlichen Einrichtungen ausgehende bzw. dorthin führende Verkehr als **Anliegerverkehr** zu werten ist.

Durchgangsverkehr ist hingegen der durch die jeweils einheitlichen öffentlichen Einrichtungen verlaufende Verkehr. Unter diesen Voraussetzungen können zum Durchgangsverkehr nicht nur der überörtliche Verkehr, sondern auch die Verkehrsströme zwischen mehreren öffentlichen Einrichtungen von Anbaustraßen i.S.d. § 10a KAG und der Verkehr zählen, der aus dem bzw. in den Außenbereich der Gemeinde (z.B: Holzabfuhr, Transport von Bodenschätzen, Fahrten zu Freizeiteinrichtungen) verläuft.

Demnach muss der Gemeindeanteil den Vorteil widerspiegeln, den die Allgemeinheit im Verhältnis zur Gesamtheit der Anlieger durch eine Ausbaumaßnahme erlangt, wobei entscheidend auf die zahlenmäßige Relation der Verkehrsfrequenzen des Anliegerverkehrs einerseits und des Durchgangsverkehrs andererseits abzustellen ist.

Anliegerverkehr im beitragsrechtlichen Sinne meint nur den Ziel- und Quellverkehr der beitragspflichtigen Grundstücke in dem jeweiligen Abrechnungsgebiet.

Der Gemeinderat muss also bei der satzungsrechtlichen Festlegung der Gemeindeanteile für alle Ortsteile jeweils **sämtliche** in der Baulast der Gemeinde stehenden **Verkehrsanlagen und -teile** von Anbaustraßen **in den Blick nehmen und insgesamt das Verhältnis von Anlieger- und Durchgangsverkehr wichten** (Urteil des OVG Rheinland-Pfalz, 6 A 11146/09.OVG vom 16.03.2010). Dabei ist **der gesamte von Anliegergrundstücken innerhalb der jeweiligen öffentlichen Einrichtung ausgehende bzw. dorthin führende Verkehr als Anliegerverkehr zu bewerten** (Urteil des OVG Rheinland-Pfalz, 6 C 11187/10.OVG vom 15.03.2011).

Bei der Ermittlung des Gemeindeanteils steht der Gemeinde zudem **ein Beurteilungsspielraum von $\pm 5\%$ zu**.

Der **Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz** hat sich ebenfalls mit dieser erforderlichen einheitlichen Festsetzung des Gemeindeanteiles in der „Ausbaubeitragsatzung wiederkehrender Beitrag“ auseinander gesetzt.

Aufgrund der derzeitigen Rechtsprechung des OVG **erscheinen Gemeindeanteile zwischen 25 und 35 % regelmäßig als durchaus vertretbar und auch angemessen.**

Der Gemeinderat muss damit rechnen, dass erlassene Beitragsbescheide evtl. **auch wegen der festgesetzten Höhe des Gemeindeanteiles in der Satzung** mit Widerspruch oder Klage angefochten werden. Ein der Höhe nach fehlerhaft festgesetzter Gemeindeanteil dürfte zur **Nichtigkeit der gesamten Satzung** führen und damit zur kompletten Aufhebung des hierauf gestützten Beitragsbescheides. Dies gilt nach der derzeitigen Rechtsprechung des OVG jedoch **nur bei der Festlegung eines zu niedrigen Gemeindeanteils**; ist hingegen der Gemeindeanteil zu hoch festgesetzt, so wird der Beitragspflichtige hierdurch nicht in seinen Rechten verletzt.

Bei einem **zu hoch angesetzten Gemeindeanteil** läuft die Gemeinde jedoch Gefahr, von der zuständigen Kommunalaufsicht bei der Kreisverwaltung gezwungen zu werden, den festgesetzten Gemeindeanteil in der Satzung wKB zu verringern.

4.2 Festlegung des Gemeindeanteils für das Gewerbegebiet „Gewerbepark am Nürburgring“

Auf die Ausführungen in dieser Vorlage unter **3. Ermittlungsbereiche**, wird verwiesen. Der „Zweckverband Gewerbegebiet am Nürburgring“ legt zuständigkeitsgemäß in der noch zu erlassenen *Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge)* u.a. auch die Höhe des Gemeindeanteils für diesen eigenständigen Ermittlungsbereich fest.

5. Festlegung von Übergangsregelungen für nicht zu berücksichtigende Grundstücke

§ 10a Abs. 2 KAG besagt, dass der Beitragspflicht grundsätzlich alle baulich oder in ähnlicher Weise nutzbaren Grundstücke unterliegen, bei denen die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zuganges zu einer der Verkehrsanlagen innerhalb der einheitlichen öffentlichen Einrichtung besteht.

Eine Ausnahme hierzu bildet § 10a Abs.6 KAG.

Hierin ist festgelegt, dass bei einem Wechsel vom bisherigen einmaligen Beitrag zum wiederkehrenden Beitrag in der Satzung **Überleitungsregelungen für eine zeitliche Verschonung** von der Beitragserhebung von beitragspflichtigen Grundstücken getroffen werden können.

Grund für eine (befristete) Verschonung bestimmter Grundstücke sind insbesondere erfolgte einmalige Festsetzungen von Erschließungsbeiträgen nach dem BauGB und Ausbaubeiträge nach dem KAG durch die Gemeinde.

Diese Übergangsregelungen sollen vorsehen, dass hiervon betroffenen Grundstücke für einen Zeitraum **von höchstens 20 Jahren** seit der Entstehung des Beitragsanspruchs bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrags nicht berücksichtigt und auch nicht beitragspflichtig werden.

Bei der Bestimmung dieses „Verschonungs-Zeitraumes“ sollen die **übliche Nutzungsdauer der Verkehrsanlagen und der Umfang der einmaligen Belastung** berücksichtigt werden.

Der Ortsgemeinderat muss über eine Verschonungsregelung beraten

1. für beitragspflichtige Grundstücke an jenen Erschließungsanlagen, deren erfolgte Erschließung oder Ausbau noch keine 20 Jahre zurück liegt

sowie

2. für beitragspflichtige Grundstücke an neuen, bislang noch nicht hergestellten Erschließungsanlagen, die zukünftig entstehen, z.B. durch das Ausweisen eines neuen Baugebietes durch Bebauungsplan.

Zu 1: Verschonung von Grundstücken an Erschließungsanlagen, deren Erschließung/Ausbau noch keine 20 Jahre zurückliegt

Nach § 10 a Abs. 6 KAG können die Gemeinden in der Satzung wkB sog. Übergangsregelungen treffen, wonach betroffene Grundstücke für einen Zeitraum von **höchstens 20 Jahren** seit der Entstehung des Beitragsanspruchs bei der Ermittlung des wkB nicht berücksichtigt und auch nicht beitragspflichtig werden.

Demnach dürfen grundsätzlich also nur Grundstücke an solchen Straßen zeitlich befristet vom zukünftigen wkB verschont bleiben, deren Ausbau oder Erschließung noch keine 20 Jahre zurückliegt. Darüber hinaus hat die Gemeinde eine Regelung hinsichtlich der Höhe des seinerzeit geleisteten Beitrages je m² Grundstücksfläche zu treffen. Legt die Gemeinde hierfür -wie von der Verwaltung vorgeschlagen- fest, dass je Euro festgesetzter Beitrag / m² (aufgerundet) eine Beitragsbefreiung von einem Jahr auslöst, ergeben sich noch befristete Verschonungen für die Anlieger an folgenden Erschließungsanlagen:

Ortsteil Döttingen:

Straße	Art der Maßnahme	Ausbau oder Erschließung	Fertigstellung	Alter der Straße in 2023	Beitrags-höhe je m ²	Verschonungsdauer nach Beitragshöhe	Beitragspflichtig somit ab dem Jahr
Birkenweg	Kostenspaltung Straßenfahrbahn Abrech.-einheit mit Tannenweg	E	2013	10 Jahre	9,520665 €	insgesamt: 17,132308 €	2032
	Kostenspaltung Gehweganlage u. Str.beleuchtung Abrech.einheit mit Tannenweg				7,063446 €		
	Lärmschutzwall				0,548197 €	daher 18 Jahre	
Dorfstraße (B 258)	Straßenbeleuchtung	A	2020	3 Jahre	1,395792 €	2 Jahre	2023
Tannenweg Teilstück innerhalb des Bebauungsplangebietes "Döttinger Flur" + "Döttinger Flur I. Erweiterung" (ab Einmündung in die "Dorfstraße" bis zur Abknickung der Straße)	Kostenspalt. Str.fahrbahn, Abr.einheit mit Birkenweg	E	2013	10 Jahre	9,520665 €	insgesamt: 16,584111 € daher 17 Jahre	2031
	Kostenspalt. Gehwege + Str.beleucht., Abr.einheit mit Birkenweg				7,063446 €		

Ortsteil Herresbach:

Straße	Art der Maßnahme	Ausbau oder Erschlie- ßung	Fertig- stel- lung	Alter der Straße in 2023	Beitrags- höhe je m²	Verscho- nungsdauer nach Bei- tragshöhe	Beitrags- pflichtig somit ab dem Jahr
Hauptstraße (K 2)	Straßenbeleuchtung (Kostenspaltung)	A	2021	2 Jahre	0,368197 €	1 Jahr	2023
Schulstraße	Straßenbeleuchtung (Kostenspaltung)	A	2021	2 Jahre	0,331992 €	1 Jahr	2023

Zu 2: Verschonung von Grundstücken an Erschließungsanlagen, deren Erschließung noch aussteht

Auch hierzu sollte der Ortsgemeinderat die Verschonungsregelung, gestaffelt an der Höhe des tatsächlich festgesetzten, zukünftigen Erschließungsbeitrages, begrenzt auf maximal 20 Jahre, festlegen. Je einem Euro Beitrag (aufgerundet) soll eine Beitragsverschonung für ein Jahr gewährt werden.

Hierunter fallen beispielweise die noch nicht erstmals hergestellten Straßen in den vorgesehenen Neubaugebieten in den Ortsteilen Herresbach und Döttingen.

6. Satzungsbeschluss

Insofern die v.g. Grundsatzfragen geklärt und in die Satzung eingearbeitet sind, kann der Ortsgemeinderat den als Anlage beigefügten Entwurf der *Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragsatzung wiederkehrende Beiträge)* einschließlich seiner Anlage 1 und Anlage 2 für die Ortsgemeinde Herresbach mit rückwirkendem Inkrafttreten ab dem 01.01.2023 als Satzung beschließen.

Achtung:

Ausschließungsgründe nach § 22 GemO liegen beim Ortsbürgermeister und den Ratsmitgliedern dann vor, wenn **ihnen selbst bzw. dem betroffenen Personenkreis** aus der konkret vorgesehenen, **befristeten Beitragsverschonung** der Grundstücke in

- **Döttingen, Birkenweg** und

- **Döttingen, Tannenweg**, Teilstück innerhalb des Bebauungsplangebietes "Döttinger Flur" + "Döttinger Flur I. Erweiterung" (ab Einmündung in die "Dorfstraße" bis zur Abknickung der Straße)

ein Vorteil erwächst.

Sie dürfen an der Beratung und Beschlussfassung zu dieser Satzung nicht teilnehmen und müssen bei diesem TOP den Sitzungstisch verlassen.

Finanzielle Auswirkungen? ☐ Ja ☐ Nein				
Veranschlagung ☐ Ergebnishaushalt 2023		☐ Finanzhaushalt 2023	☐ Nein ☐ Ja, mit €	Buchungsstelle:

Anlagen:

Satzung wkB, 2023
 Anlage 1 zur Satzung, Plan
 Anlage 2 zur Satzung, Begründung